

# DER PRÄSIDENT DES HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHTS

## Verfügung:

Teil D Nr. 3. der Verfügung vom 08. Juli 2003 über die Richtlinien für Ablauf und Inhalt des Vorbereitungsdienstes der Referendarinnen und Referendare nach §§ 36 ff. des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes in der seit dem 04.06.2003 geltenden Fassung (HmbJAG) wird mit sofortiger Wirkung neu gefasst. Für Ablauf und Inhalt des Vorbereitungsdienstes der Referendarinnen und Referendare nach §§ 36 ff. HmbJAG gelten daher nunmehr folgende Richtlinien:

### **A. Allgemeine Ziele**

Die praktische Ausbildung in den Pflicht- und Wahlstationen und in den Arbeitsgemeinschaften soll sich an den in § 38 HmbJAG formulierten Zielen orientieren.

Sie soll die Referendarin/den Referendar durch Einbeziehung in die Berufspraxis auf die Ausübung juristischer Berufe vorbereiten, ihr/ihm aber auch in angemessener Weise eine Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung ermöglichen.

Der Referendarin/dem Referendar soll in besonderem Maße Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eigenverantwortlich tätig zu sein; sie/er soll darin geschult werden, Arbeitsergebnisse schriftlich und mündlich zu formulieren.

Darüber hinaus soll der Referendarin/dem Referendar Gelegenheit gegeben werden, in für die Berufsausbildung bedeutsamen Bereichen, die nicht Gegenstand der Stationsausbildung und der Zweiten Staatsprüfung sind, Kenntnisse zu erlangen. Sie/er soll zur kritischen Reflexion über das berufliche Verständnis der im Bereich der jeweiligen Station tätigen Juristen angeregt werden und sich Voraussetzungen und Folgen des Handelns von Juristen bewusst machen.

Zu Beginn der Ausbildung ist zwischen der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder und der Referendarin/dem Referendar ein Einführungsgespräch über Inhalt und Ziel der Ausbildung zu führen. Nach etwa der Hälfte der Ausbildungszeit soll der Ausbildungsplan in einem gemeinsamen Gespräch überprüft werden. Zum Ende ist ein abschließendes Beurteilungsgespräch zu führen. Die Ausbilderin bzw. der Ausbilder soll die von der Referendarin/dem Referendar schriftlich angefertigten Arbeiten möglichst umgehend nachsehen und mit ihr/ihm besprechen.

Das nach § 48 HmbJAG zu erstellende Zeugnis muss wahrheitsgemäß sein. Es muss ausweisen, welche Tätigkeiten die Referendarin/der Referendar ausgeübt hat und ist sachlich zu begründen. Bei der Abfassung des Zeugnisses soll berücksichtigt werden,

dass es für die Referendarin/den Referendar als Bewerbungsunterlage gegenüber künftigen Arbeitgebern dient.

## **B. Einsetzung eines Ausbildungsausschusses:**

Die Mitwirkung des Ausbildungsausschusses gemäß § 39 Abs. 3 HmbJAG bezieht sich insbesondere auf die Entwicklung von Rahmenplänen für Lehrinhalte und Lehrmethoden, von Richtlinien für Leistungsanforderungen, Leistungskriterien und Zeugniserteilung, für Maßnahmen zur pädagogischen und fachlichen Aus- und Fortbildung der Arbeitsgemeinschaftsleiter/-innen und zur fachlichen Aus- und Fortbildung der Referendarinnen/Referendare.

Der Ausschuss unterbreitet der Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Vorschläge, von denen nur aus wichtigem Grund abgewichen werden kann.

Der Ausbildungsausschuss hat das Recht, Einzelausbilder/-innen oder Leiter/-innen für Arbeitsgemeinschaften vorzuschlagen. Gegen die EntschlieÙung des Ausbildungsausschusses soll niemand mit Ausbildungsaufgaben betraut werden.

Zusammensetzung des Ausbildungsausschusses:

- zwei Richterinnen/zwei Richter oder Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, die die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts bestellt,
- eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, die/den der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bestimmt,
- eine Notarin/ein Notar, die/den der Vorstand der Hamburgischen Notarkammer bestimmt,
- eine Beamtin/ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die/den das Personalamt bestimmt,
- eine Leiterin/ein Leiter einer gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder verwaltungsrechtlichen Arbeitsgemeinschaft, die/der von den Leiterinnen und Leitern der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder verwaltungsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften gewählt wird,
- eine Leiterin/ein Leiter einer rechtsanwaltschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, die/der von den Leiterinnen und Leitern der rechtsanwaltschaftlichen Arbeitsgemeinschaften gewählt wird,
- drei Referendarinnen/Referendare, die vom zuständigen Personalrat benannt werden.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise eine Vertreterin /ein Vertreter zu wählen oder zu bestellen. Die in den ersten zwei Spiegelstrichen genannten Mitglieder und die sie vertretenden Personen müssen als Ausbilderinnen/Ausbilder tätig sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Benennung der vom zuständigen Personalrat zu benennenden Personen richtet sich nach dessen Amtszeit.

Der Ausbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **C. Praktische Ausbildung in den Stationen:**

### **I. Strafstation nach § 41 Abs. 1 Ziff. 1 HmbJAG**

Die Ausbildung soll bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Amtsgericht in Strafsachen oder bei einer Strafkammer abgeleistet werden. Die Referendarin/der Referendar soll Gelegenheit erhalten, die jeweils andere Ausbildungsstelle (Gericht/Staatsanwaltschaft) für zwei Wochen kennen zu lernen.

#### **1. Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft:**

Während der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft soll die Referendarin/der Referendar lernen,

- die wesentlichen Vorschriften und Zusammenhänge, Wirkungsweisen und Folgen des Strafprozessrechts zu verstehen und anzuwenden,
- Entschließungen (Ermittlungsverfügung, Anklage, Einstellungsverfügung) durch Sachbericht, Gutachten und Vortrag vorzubereiten und zu entwerfen,
- Zeugen und Beschuldigte zu vernehmen und hierbei Vernehmungstechniken einzuüben und Probleme der Tatsachenfeststellung zu erkennen,
- die Anklage selbständig vor Gericht zu vertreten (§ 142 Abs. 3 GVG),
- die Eingänge eines Tages (Dezernat) zu bearbeiten.

Die Referendarin/der Referendar nimmt an Sitzungen der Ausbilderin/des Ausbilders teil. Auf die Hauptverhandlungen soll sie/er sich durch das Studium der Handakten vorbereiten. Die Ausbilderin/der Ausbilder soll die Handakten mit ihr/ihm vor der Sitzung besprechen und nach der Hauptverhandlung Verlauf und Ergebnisse erörtern.

Die Referendarin/der Referendar soll am sog. Zufühdienst teilnehmen, soweit das bei der Ausbildungsstelle möglich ist. Sie/er soll Gelegenheit erhalten, die Arbeit der Polizei kennen zu lernen.

Die Referendarin/der Referendar soll während des Ausbildungsabschnittes mindestens drei größere Arbeiten (Entwürfe von Entschließungen oder Gutachten) anfertigen. Außerdem soll sie/er möglichst viele kleinere Aufgaben schriftlich oder mündlich in vorgegebener Zeit lösen.

#### **2. Ausbildung beim Amtsgericht oder Landgericht in Strafsachen:**

Während der Ausbildung beim Amtsgericht oder Landgericht in Strafsachen soll die Referendarin/der Referendar lernen,

- die wesentlichen Vorschriften und Zusammenhänge, Wirkungsweisen und Folgen des Strafprozessrechts zu verstehen und anzuwenden,

- Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere Urteile, vorzubereiten und zu entwerfen,
- zu Anträgen der Verfahrensbeteiligten schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen,
- Strafsachen in der Beratung vorzutragen,
- Probleme der Tatsachenfeststellung zu erkennen und Beweise zu würdigen,
- Rechtshilfeersuchen zu erledigen, soweit das bei der Ausbildungsstelle möglich und zulässig ist,
- über Hauptverhandlungen ein Protokoll aufzunehmen, wobei die Referendarin/der Referendar an nicht mehr als drei Hauptverhandlungstagen zur Protokollführung eingesetzt werden soll
- die Eingänge eines Tages (Dezernat) zu bearbeiten.

Die Referendarin/der Referendar soll am sog. Zufühdienst teilnehmen, soweit das bei der Ausbildungsstelle möglich ist. Sie/er soll Gelegenheit erhalten, die Arbeit der Polizei kennen zu lernen.

Die Referendarin/der Referendar nimmt an den Sitzungen teil. Auf die Verhandlungen soll sie/er sich durch das Studium der Akten vorbereiten. Die Ausbilderin/der Ausbilder soll die Akten mit ihr/ihm vor der Sitzung besprechen und nach der Verhandlung Verlauf und Ergebnisse erörtern.

Sie/er hat während der Station mindestens drei größere Arbeiten (Entwürfe von Entscheidungen) anzufertigen. Außerdem soll sie/er möglichst viele kleinere Aufgaben schriftlich oder mündlich (Vortrag) in vorgegebener Zeit lösen.

## **II. Zivilstation nach § 41 Abs. 1 Ziff. 2 HmbJAG**

Die Ausbildung findet bei einer Zivilabteilung des Amtsgerichts oder einer Zivilkammer/Kammer für Handelssachen des Landgerichts statt.

Während der Ausbildung soll die Referendarin/der Referendar lernen,

- die wesentlichen Vorschriften und Zusammenhänge, Wirkungsweisen und Folgen des Zivilprozessrechts zu verstehen und anzuwenden,
- Entscheidungen durch Sachbericht, Gutachten oder Vortrag vorzubereiten oder zu entwerfen und hierbei das Parteivorbringen nach den Regeln der Relationstechnik tatsächlich und rechtlich zu würdigen,
- Zivilsachen vorzutragen und dabei auch den sog. "Kurzvortrag" einzuüben,
- Prozessbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und mündliche Verhandlungen zu leiten (§ 10 GVG), Vernehmungstechniken anzuwenden und Probleme der Tatsachenfeststellung zu erkennen,
- Eingänge eines Tages (Dezernat) zu bearbeiten.

Die Referendarin/der Referendar nimmt an den Sitzungen teil. Auf die Verhandlungen soll sie/er sich durch das Studium der Akten vorbereiten. Die Ausbilderin/der Ausbilder soll die Akten mit ihr/ihm vor der Sitzung besprechen und nach der Verhandlung Verlauf und Ergebnis erörtern.

Die Referendarin/der Referendar hat während des Ausbildungsabschnittes mindestens drei größere Arbeiten (Entscheidungsentwürfe) sowie mindestens ein Gutachten mit einem Sachbericht anzufertigen. Außerdem soll sie/er möglichst viele kleinere Aufgaben schriftlich oder mündlich (Vortrag) in vorgegebener Zeit lösen.

### **III. Verwaltungsstation nach § 41 Abs. 1 Ziff. 3 HmbJAG**

Die Vielzahl der Ausbildungsstellen in der Verwaltungsstation und ihre jeweiligen Besonderheiten lassen es nicht zu, für alle Stationen verbindliche Lehr- und Lernziele festzulegen. Die nachstehenden Richtlinien stecken daher nur einen Rahmen ab. Die Ausfüllung ist an den Möglichkeiten der jeweiligen Ausbildungsstelle auszurichten.

Die Ausbildung ist bei einer Behörde, einem Amt, einer Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des Öffentlichen Rechts abzuleisten.

Während der Ausbildung soll die Referendarin/der Referendar lernen,

- wie die Ausbildungsstelle fachlich und organisatorisch in die Gesamtverwaltung eingeordnet ist,
- wie in der Ausbildungsstelle Entscheidungsprozesse ablaufen,
- die wesentlichen Vorschriften, Zusammenhänge, Wirkungsweisen und Folgen des Öffentlichen Rechts zu verstehen und anzuwenden,
- Entscheidungen, Verfügungen und Schriftsätze vorzubereiten und zu entwerfen,
- Sitzungen von Widerspruchsausschüssen zu leiten und die Ausbildungsstelle vor Gericht zu vertreten,
- Eingänge eines Tages zu bearbeiten,
- die Dienstgeschäfte eigenständig wahrzunehmen, indem sie/er die Ausbilderin bzw. den Ausbilder vertritt.

Die Referendarin/der Referendar nimmt an den Dienstgeschäften seiner Ausbilderin bzw. seines Ausbilders teil. Zu dienstlichen Besprechungen, Ortsbesichtigungen o.ä. soll sie/er herangezogen werden. Ihr/ihm soll die Möglichkeit eröffnet werden, außerhalb der Ausbildungsstelle in anderen Ämtern und Behörden zu hospitieren.

Die Referendarin/der Referendar hat während des Ausbildungsabschnittes mindestens drei größere Arbeiten (z.B. Widerspruchsbescheide, Gutachten, Schriftsätze) anzufertigen. Außerdem soll sie/er möglichst viele kleinere Aufgaben schriftlich oder mündlich (Vortrag) in vorgegebener Zeit lösen und diese auch gegenüber Dritten präsentieren.

#### **IV. Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation nach § 41 Abs. 1 Ziff. 4 HmbJAG und in der Wahlstation II nach § 42 Abs. 2 HmbJAG**

##### **1. Rechtsanwaltsstation nach § 41 Abs. 1 Ziff. 4 HmbJAG**

1.1 Die Ausbildung findet bei einer/einem im Bereich des Hanseatischen Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwältin/zugelassenen Rechtsanwalt statt. Auf Antrag der Referendarin/des Referendars kann sie/er einem außerhalb Hamburgs zugelassenen Rechtsanwalt zugewiesen werden.

Die Station ist teilbar. Ein Teilabschnitt darf nicht die Dauer von drei Monaten bei derselben Ausbildungsstelle unterschreiten.

Die Ausbildung kann mit einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin/einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, absolviert werden.

Maximal 6 Monate der Ausbildung können, wenn ein sinnvoller Ausbildungsplan zugrunde liegt, bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle oder ausländischen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten stattfinden.

Die ausbildende Rechtsanwältin/der ausbildende Rechtsanwalt soll seit mindestens zwei Jahren zugelassen sein. Weitere Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass der ausbildende Rechtsanwalt/die ausbildende Rechtsanwältin die Erklärung abgibt, entweder keine zusätzliche Vergütung zu zahlen oder nur auf Grund einer vom Ausbildungsverhältnis abgegrenzten selbständigen Beschäftigung (Nebentätigkeit). Ein entsprechender gesonderter Vertrag ist der Personalstelle für Referendare vorzulegen.

1.2. Die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation soll praxisnah erfolgen.

Die Referendarin/der Referendar soll lernen

- die Zulässigkeit der Mandatsübernahme zu überprüfen,
- das Begehren des Mandanten zu erfassen, die für eine ordnungsgemäße Vertretung bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel festzustellen und in ihrer rechtlichen Bedeutung richtig einzuordnen;
- den Mandanten über die Erfolgsaussichten seines Begehrens umfassend zu informieren, die geeigneten rechtlichen Schritte vorzuschlagen und verfahrensrechtlich richtig einzuleiten;
- die Interessen des Mandanten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;

- Schriftsätze an die verschiedenen Gerichtszweige zu richten, z.B. Klageschrift, Klageerwiderung, Begründung und Stellungnahme zu Anträgen in den verschiedenen Prozessarten, Beweiswürdigung, Rechtsmittelschriften, und hierbei das Interesse des Mandanten zielgerichtet zu verfolgen;
- im Rahmen der außergerichtlichen Interessenvertretung den Schriftverkehr mit Mandant und Gegner zu führen und Schriftstücke, wie z.B. Vergleiche, Verträge, Testamente zu entwerfen.

- 1.3. Die Referendarin/der Referendar soll an Gesprächen der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts mit dem Mandanten teilnehmen und im Laufe der Ausbildung Mandantengespräche nach Möglichkeit selbständig führen. Ihm soll auch die Gelegenheit gegeben werden, an außergerichtlichen Vergleichs- und Vertragsverhandlungen teilzunehmen.
- 1.4. Die Referendarin/der Referendar soll, zunächst unter Anleitung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts, später möglichst selbständig, Verhandlungs- und Beweistermine vor Gericht wahrnehmen.
- 1.5. Die Referendarin/der Referendar soll Einblick in das anwaltliche Gebührenrecht, in das Berufsrecht und in die Büroorganisation erhalten.
- 1.6. Mit der Referendarin/dem Referendar sollen vor Beginn der Station klare Absprachen über Arbeitsplatz, Arbeitszeit und eine etwa zu zahlende Vergütung getroffen werden.
- 1.7. Das Zeugnis ist alsbald nach Ende der Ausbildung an die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Personalstelle für Referendare, zu senden. Es muss ausweisen, dass die Referendarin/ der Referendar mindestens zwei zu schwierigeren Fällen entworfene Schriftsätze, Gutachten oder Vertragsentwürfe vorgelegt hat, darf jedoch die Namen der am Verfahren Beteiligten nicht nennen.

## **2. Rechtsanwaltsausbildung in der Wahlstation nach § 42 HmbJAG – Wahlstation II**

- 2.1. Wählt die Referendarin/der Referendar eine weitere Ausbildung beim Rechtsanwalt im Rahmen der Wahlstation II, so soll ihr/ihm Gelegenheit gegeben werden, ergänzend, vertiefend und möglichst eigenverantwortlich zu arbeiten.

Soweit die Referendarin/der Referendar für die Wahlstation II einen Schwerpunkt nach § 42 Abs. 3 gewählt hat, soll ihr/ihm Gelegenheit gegeben werden, ergänzend und vertiefend in dem gewählten Schwerpunktbereich zu arbeiten. Die Ausbildung soll zum einen berücksichtigen, dass die Referendarin/der Referendar in

der nach Ende der Wahlstation stattfindenden mündlichen Prüfung intensiv mit dem Rechtsgebiet des Schwerpunktbereichs befasst werden wird, zum anderen beachten, dass es sich um die letzte Ausbildungsstation vor Beginn der selbständigen Berufsausübung handelt.

2.2 Im übrigen gelten für die Ausbildung in der Wahlstation II die für die Anwaltsstation genannten Grundsätze entsprechend.

2.3 Die Station kann bei einer ausländischen Rechtsanwältin/einem ausländischen Rechtsanwalt absolviert werden.

## **V. Wahlstationen nach § 42 HmbJAG und Schwerpunktbereich**

Die Wahlstation nach § 42 Abs. 1 HmbJAG (Wahlstation I) kann bei den in § 41 Abs. 1 Ziff 1 bis 3 genannten Ausbildungsstellen absolviert werden. Darüber hinaus kann die Station bei einem sonstigen nationalen Gericht (insbesondere Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- oder Arbeitsgericht), bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Verwaltungsbehörde sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden.

Die Wahlstation nach § 42 Abs. 2 HmbJAG (Wahlstation II) kann darüber hinaus bei jeder Ausbildungsstelle, die eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet, stattfinden.

Die Ausbildung in einer der beiden Wahlstationen muss den von der Referendarin/dem Referendar gewählten Schwerpunkt im Sinne von § 42 Abs. 3 HmbJAG berücksichtigen. Die im Schwerpunktbereich abgeleistete drei Monate währende Wahlstation gibt der Referendarin/dem Referendar Gelegenheit, in dem von ihr/ihm gewählten Wahlschwerpunkt vertieft und möglichst eigenverantwortlich zu arbeiten.

Im Übrigen gilt die Regelung unter C. IV.1.1.1. Absatz 5 Satz 2 dieser Verfügung entsprechend.

### **1. Richtlinien für die Verwaltungsgerichtsstation**

Die Ausbildung findet bei einer Kammer des Verwaltungsgerichts oder einem Senat des Oberverwaltungsgerichts statt.

Während der Ausbildung soll die Referendarin bzw. der Referendar lernen,  
- die wesentlichen Vorschriften und Zusammenhänge, Wirkungsweisen und Folgen des Verwaltungsrechtsprozesses zu verstehen und anzuwenden,



- Hauptsachenentscheidungen durch Sachbericht und Gutachten oder Entscheidungsentwürfe vorzubereiten oder zu entwerfen und hierbei insbesondere die Regeln des Amtsermittlungsgrundsatzes zu berücksichtigen,
- Entscheidungen in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu entwerfen,
- Rechtssachen vorzutragen und dabei auch den sog. „Kurzvortrag“ einzuüben,
- soweit der Tätigkeitsbereich dieses zulässt, Prozessbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und mündliche Verhandlungen zu leiten (§ 10 GVG),
- Eingänge eines Tages zu bearbeiten.

Die Referendarin/der Referendar nimmt an den Sitzungen teil. Auf die Verhandlungen soll sie/er sich durch das Studium der Akten vorbereiten. Die Ausbilderin/der Ausbilder soll die Akten mit ihr/ihm vor der Sitzung besprechen und nach der Verhandlung Verlauf und Ergebnis erörtern.

Die Referendarin/der Referendar hat während des Ausbildungsabschnittes mindestens zwei größere Arbeiten (Entscheidungsentwürfe oder Gutachten) und, soweit im Dezernat möglich, einen Entscheidungsentwurf in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzufertigen. Außerdem soll sie/er möglichst viele kleinere Aufgaben schriftlich oder mündlich (Vortrag) in vorgegebener Zeit lösen.

## **2. Richtlinien für die Station bei einem Finanz- oder Sozialgericht**

Für die Station bei einem Sozial- oder Finanzgericht gelten die Richtlinien für die Verwaltungsgerichtsstation entsprechend.

## **3. Richtlinien für die Station bei einem Arbeitsgericht**

Für die Station bei einem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht gelten die Richtlinien für die Zivilstation entsprechend.

## **D. Praktische Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften:**

Die Ziele der Arbeitsgemeinschaften ergeben sich aus § 46 Abs. 1 und 2 HmbJAG. Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften geht jedem anderen Dienst vor (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 2 HmbJAG). Die Referendarinnen/Referendare sind zur Mitarbeit an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet; die Mitarbeit fördernde Methoden sind anzustreben.

Die Leiterin /der Leiter von Arbeitsgemeinschaften soll rechtzeitig vor Beginn der Station gegenüber der Personalstelle für Referendare die Terminplanung für die Arbeitsgemeinschaft (Dauer und Daten des Einführungskurses) als Grundlage für die Zuweisung mitteilen.

### **1. Die Pflichtarbeitsgemeinschaft im Strafrecht:**

Die Pflichtarbeitsgemeinschaft im Strafrecht nach § 46 Abs. 1 HmbJAG beginnt mit einem 32 Doppelstunden umfassenden Einführungskurs, der der Ausbildung in der Strafstation vorgeschaltet ist. Er wird an 10 aufeinander folgenden Arbeitstagen abgehalten, davon an zwei Tagen ganztätig (=4 Doppelstunden), im Übrigen werden täglich 3 Doppelstunden unterrichtet.

Der Einführungskurs soll der Referendarin/dem Referendar die wesentlichen Kenntnisse über den Ablauf des Strafprozesses, die Vernehmungstechniken und Probleme der Tatsachenfeststellung vermitteln und sie/ihn in die Abfassung von Entscheidungen des Staatsanwaltes bzw. des Richters einführen.

Außerdem sind die Kenntnisse im jeweiligen Prozessrecht zu vertiefen und ausgewählte materiell-rechtliche Fragen im Rahmen des Verfahrensrechts zu erörtern. Es besteht während dieser Zeit auch die Möglichkeit, andere Einrichtungen, die zum Berufsfeld des Strafruristen gehören (z.B. Haftanstalt, Gerichtsmedizin) aufzusuchen.

Am Ende der Blockveranstaltung oder gegen Ende der Strafstation muss für die Referendarin/den Referendar die Teilnahme an einer fünfstündigen Klausur, die unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben werden soll, angeboten werden. Diese Klausur wird korrigiert, benotet und besprochen.

## **2. Die Pflichtarbeitsgemeinschaft im Zivilrecht**

Die Pflichtarbeitsgemeinschaft im Zivilrecht nach § 46 Abs. 1 HmbJAG beginnt mit einem an 10 aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfindenden Einführungskurs, der der Ausbildung in der Zivilstation vorgeschaltet ist. Der Kurs findet an zwei Tagen ganztätig statt (= 4 Doppelstunden), im Übrigen werden täglich 3 Doppelstunden unterrichtet.

Der Einführungskurs soll der Referendarin/dem Referendar die wesentlichen Kenntnisse über den Ablauf des Zivilprozesses, die Vernehmungstechniken und Probleme der Tatsachenfeststellung vermitteln und sie/ihn in die Abfassung von Entscheidungen des Richters einführen.

Der Einführungskurs hat weiter die Aufgabe, die Kenntnisse im jeweiligen Prozessrecht zu vertiefen und ausgewählte materiell-rechtliche Fragen im Rahmen des Verfahrensrechts zu erörtern.

Während des Einführungskurses muss ein Aktenvortrag angeboten werden, der von allen teilnehmenden Referendaren unter Examensbedingungen vorzubereiten ist (d.h. 90 Minuten Vorbereitungszeit, Verwendung nur der im Examen zugelassenen Hilfsmittel, 10 Minuten Vortragszeit und 5 Minuten für Nachfragen). Nach dem Zufallsprinzip sind einige Referendarinnen/Referendare auszusuchen, welche den Vortrag halten.

Zum Ende der Zivilstation findet eine weitere Veranstaltung von 2 Doppelstunden statt, die dem Erfahrungsaustausch dienen soll.

### **3. Die Pflichtarbeitsgemeinschaft zur Rechtsanwaltsstation:**

#### **Ab dem 01. September 2008 gilt Folgendes:**

Die Pflichtarbeitsgemeinschaft zur Rechtsanwaltsstation nach § 46 Abs. 1 HmbJAG ist ein zehntägiger Einführungskurs, der nach Möglichkeit zu Beginn der Rechtsanwaltsstation liegen soll.

Die Arbeitsgemeinschaft soll

- die wesentlichen Kenntnisse über die Arbeit eines Rechtsanwaltes sowohl bezüglich außergerichtlicher als auch forensischer Tätigkeit vermitteln und in die Abfassung von Schriftsätzen und außergerichtlichen Schriftstücken einführen,
- einen Überblick über die Büroorganisation einer Rechtsanwaltskanzlei sowie das Berufsrecht vermitteln,
- Aspekte des Anwaltsberufs und der Kautelarpraxis vertiefend sowie Fragen um die Führung einer Rechtsanwaltskanzlei behandeln,
- einen Überblick über die Anfertigung von Anwaltsklausuren geben.

### **4. Die Pflichtarbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht:**

Die Pflichtarbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht nach § 46 Abs. 1 HmbJAG hat drei Funktionen. Sie soll

- auf das Examen vorbereiten,
- einen Überblick über den Verwaltungsaufbau der Freien und Hansestadt Hamburg unter Hervorhebung der hamburgischen Besonderheiten geben,
- ein Forum für die Vertiefung und den Austausch der Erfahrungen in den Verwaltungsstationen bieten.

Zur Examensvorbereitung gehören insbesondere:

- die Vermittlung des Aufbaus von Ausgangsbescheiden, Widerspruchsbescheiden, Urteilen, Beschlüssen, Anwaltsklausuren sowie Aktenvorträgen,
- die Besprechung von Examensklausuren,
- die Gelegenheiten für Referendarinnen/Referendare, selbst Aktenvorträge zu halten.

Der Überblick über den Verwaltungsaufbau soll neben den bestehenden Regelungen und Zuständigkeiten auch neue Entwicklungstendenzen, z.B. im modernen Personalmanagement und in der Organisation, darstellen sowie einen Überblick über die Berufsfelder des Juristen in der Verwaltung bieten.

Die Arbeitsgemeinschaft soll den Referendarinnen/Referendaren ein Forum bieten, das den Erfahrungsaustausch und die Vertiefung der Stationsausbildung ermöglicht, indem z.B.:

- fachliche Fragestellungen aus der Stationsausbildung zur Diskussion gestellt werden können,
- über soziale und politische Folgen von Verwaltungsentscheidungen reflektiert wird,
- persönliche Erfahrungen in der Einzelausbildung und mit der Einbindung in das System „Verwaltung“ dargestellt und besprochen werden können.

Die Arbeitsgemeinschaft soll mit einer zwei- bis dreitägigen Blockveranstaltung beginnen.

#### **5. Wahlpflichtarbeitsgemeinschaft nach § 46 Abs. 2 HmbJAG:**

Die Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, Kenntnisse aus Rechtsbereichen zu vermitteln, die für die juristische Berufsausbildung von Bedeutung sind. Sie können sich auch mit Themen befassen, die in der Stationsausbildung und in den Pflichtarbeitsgemeinschaften nicht im Vordergrund stehen.

Die Referendarin/der Referendar muss *an mindestens einer* der von der Personalstelle für Referendare angebotenen Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften teilnehmen.

#### **E. Inkrafttreten**

Teil C. IV. und V. dieser Verfügung ist mit Wirkung vom 8. April 2016 in Kraft getreten, Teil D. 4. ist am 23. Mai 2012 in Kraft getreten.

Im Übrigen ist diese Verfügung am 1. August 2003 in Kraft getreten.

Hamburg, den 8. Februar 2021

Dr. Marc Tully